



## Verwaltungs- und Finanzausschuss am 10.10.2023

ausführliche Tagesordnung (Seite 2)

Tagesordnung (Seite 3)

TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 12.09.2023 (Seite 4)

Niederschrift (Seite 5)

TOP 2 - Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO (Seite 8)

Beschlussvorlage (Seite 9)

TOP 3 - Grunddienstbarkeit - Geh- und Fahrrecht und persönlich beschränkte Dienstbarkeit, hier: Belastung des Flurstücks 34/1 der Gemarkung Wolfersgrün (Seite 10)

Beschlussvorlage (Seite 11)

Anlagen zu TOP 3 - Flurkarten (Seite 13)

TOP 4 - Grunddienstbarkeit - Geh- und Fahrrecht, Brückenrecht und persönlich beschränkte Dienstbarkeit, hier: Belastung des Flurstückes 86/5 der Gemarkung Leutersbach (Seite 15)

Beschlussvorlage (Seite 16)

Anlagen zu TOP 4 - Flurkarten (Seite 18)

TOP 5 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich (Seite 20)

## INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5



### ausführliche Tagesordnung

Tagesordnung (Seite 3)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

**Tagesordnung – Öffentlicher Teil**

1. Niederschrift der Sitzung des VFA vom 12.09.2023

2. Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO  
(Vorlage Bürgermeisterin)

3. Grunddienstbarkeit – Geh- und Fahrrecht und persönlich beschränkte Dienstbarkeit  
hier: Belastung des Flurstückes 34/1 der Gemarkung Wolfersgrün  
(Vorlage Bürgermeisterin)

4. Grunddienstbarkeit – Geh- und Fahrrecht, Brückenrecht und persönlich beschränkte  
Dienstbarkeit  
hier: Belastung des Flurstückes 86/5 der Gemarkung Leutersbach  
(Vorlage Bürgermeisterin)

5. Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

**Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil**

6. Antrag auf Stundung von Gewerbesteuerforderungen  
(Vorlage Bürgermeisterin)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5



### TOP 1 - Niederschrift der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 12.09.2023

Niederschrift (Seite 5)

INHALT

TO

**TOP 1**

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

**Niederschrift**

***über die 33. Sitzung***

***des Verwaltungs- und Finanzausschusses***  
*(Wahlperiode 2019-2024)*

***am Dienstag, dem 12.09.2023, 19.00 Uhr***

***im Ratssaal des Rathauses Kirchberg,  
Neumarkt 2, 2. Etage***

***(öffentliche Sitzung)***

***Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr***  
***Ende der Sitzung: 20.34 Uhr***

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

# Niederschrift

## Anwesende:

Frau Obst	- Bürgermeisterin
Herr Fischer	
Herr Weidensdörfer	
Herr Möckel	
Frau Trommer	
Herr Wutzler	- Mitglieder /stellv. Mitglieder

## Gäste:

Herr Kaiser	
Herr Schmidt	- Stadträte
Herr Bachmann	- Ortschaftsrat Leutersbach
Herr Prager	- Hauptamtsleiter
Herr Hänel	- Amtsleiter Finanzen
Herr Barth	- Sachbearbeiter Bauamt

Schriftführerin: Frau Uhlig

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5

## **Tagesordnung – Öffentlicher Teil**

1. Niederschrift der Sitzung des VFA vom 02.05.2023
2. Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO  
(Vorlage Bürgermeisterin)
3. Information über die Einführung einer zusätzlichen besseren Möglichkeit zur Bürgerinformation: hier Vorstellung der verschiedenen App's  
(Vorlage Bürgermeisterin)
4. Informationsvorlage zur Abrechnung 2022 der Wohneigentumsverwaltung der in der Kommunalen Wohnungsgesellschaft mbH Kirchberg verwalteten Wohnungen der Stadt Kirchberg  
(Vorlage Bürgermeisterin)
5. Anregungen und Mitteilungen – öffentlich

## **Tagesordnung – Nichtöffentlicher Teil**

6. Anregungen und Mitteilungen – nichtöffentlich

Antrag auf Übertragung des Pachtverhältnisses für das Touristenlager auf einen neuen Pächter  
(Vorlage Bürgermeisterin)

Informationsvorlage: Sanierung Totenhalle OT Stangengrün, hier: Investiver Zuschuss an Kirchgemeinde Stangengrün

## Niederschrift

Die Bürgermeisterin, Frau Obst, eröffnet die 33. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (Wahlperiode 2019 – 2024), stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß geladen wurde und dass Beschlussfähigkeit besteht.

Sie weist darauf hin, dass eine Beanstandung der ordnungsgemäßen Ladung vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen muss.  
Die Tagesordnung wird bestätigt.

### **zu TOP 1 – Niederschrift der Sitzung des VFA vom 02.05.2023**

Die Niederschrift der 32. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (Wahlperiode 2019 - 2024) vom 02.05.2023 ist allen Mitgliedern zugegangen.  
Gegen Inhalt, Form und Fassung der Niederschrift bestehen keine Einwände; sie gilt somit als genehmigt.

### **zu TOP 2 - Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO (Vorlage Bürgermeisterin)**

---

Frau Obst erläutert die Beschlussvorlage näher.

Diskussionsredner: /

Es wird folgender Beschluss gefasst:

#### **Beschluss 11/23/09**

**Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt, Geld- und Sachspenden im Wert von insgesamt 3.218,00 EUR gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO anzunehmen.**

**Abstimmergebnis:                      *Einstimmig***

### **zu TOP 3 - Information über die Einführung einer zusätzlichen besseren Möglichkeit zur Bürgerinformation: hier Vorstellung der verschiedenen App's**

---

Frau Obst erläutert die Informationsvorlagevorlage näher.

Diskussionsredner: Herr Möckel, Herr Bachmann, Herr Wutzler, Herr Fischer, Frau Trommer

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis und wird sich in den Fraktion mit den beiden Apps vertraut machen.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5



### TOP 2 - Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO

Beschlussvorlage (Seite 9)

INHALT

TO

TOP 1

**TOP 2**

TOP 3

TOP 4

TOP 5

# Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 2  
Kirchberg, d. 29.09.2023

INHALT

TO

TOP 1

**TOP 2**

TOP 3

TOP 4

TOP 5

**An den  
Verwaltungs- und Finanzausschuss**

**Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO**

---

**Sachverhalt:**

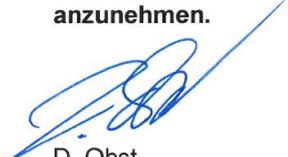
Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 wurde an den § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung folgender Absatz 5 angefügt.

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss in öffentlicher Sitzung.

Als Anlage ist eine Aufstellung beigefügt, in der die im Zeitraum August bis September 2023 erhaltenen Geld- und Sachspenden einzeln aufgliedert sind.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Kirchberg beschließt, Geld- und Sachspenden im Wert von insgesamt 1.344,20 EUR gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO anzunehmen.**



D. Obst  
Bürgermeisterin

Anlage



### TOP 3 - Gunnedienstbarkeit - Geh- und Fahrrecht und persönlich beschränkte Dienstbarkeit, hier: Belastung des Flurstücks 34/1 der Gemarkung Wolfersgrün

Beschlussvorlage (Seite 11)

Anlagen zu TOP 3 - Flurkarten (Seite 13)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

**TOP 3**

TOP 4

TOP 5

# Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP 3  
Kirchberg, d. 29.09.2023

An den  
Verwaltungs- und Finanzausschuss

**Grunddienstbarkeit – Geh- und Fahrrecht und persönlich beschränkte Dienstbarkeit  
hier: Belastung des Flurstückes 34/1 der Gemarkung Wolfersgrün**

---

## Sachverhalt:

Der Eigentümer des Flurstückes 170/5 der Gemarkung Wolfersgrün, beantragt die Gewährung eines Geh- und Fahrrechts über das städtische Flurstück 34/1 (siehe beiliegende Flurkarte).

Der Eigentümer benötigt weiterhin, um den Zugang zu seinem Flurstück 170/5 komplett zu sichern, eine Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) auch über die Flurstücke 31/2 und 32/3. Durch die jeweiligen Eigentümern der Flurstücke wurde die Gewährung der Dienstbarkeit aktuell nur mündlich bestätigt.

Mit Vorlage der notariellen Urkunde zur Erteilung des Geh- und Fahrrechtes mit den weiteren Beteiligten kann die Dienstbarkeit lastend am Flurstück 34/1 durch die Stadt gewährt werden.

Am Flurst. Nr. 34/1 (Nutzungsart: Wegfläche, nicht gewidmet) lasten bereits Geh- und Fahrrechte zugunsten des angrenzenden Flurstückes Nr. 36/1.

Bei Gewährung der beantragten Dienstbarkeit erfolgt somit die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung der Wegfläche sowie die Verkehrssicherungspflicht anteilig neben den weiteren Berechtigten.

Der aktuelle Bodenrichtwert ist 30,00 €/m<sup>2</sup> und die in Anspruch genommenen Fläche hat eine Größe von 21 m<sup>2</sup>, hierzu wird eine Entschädigung von 126,00 € für die Eintragung der Dienstbarkeit vorgeschlagen.

(21 qm x 30,00 €/qm = 630,00 Euro, davon 20 v.H. = 126,00 €)

Das Recht der Stadt Kirchberg die betroffene Fläche für gleiche Zwecke mit zu nutzen, bleibt unberührt.

Des Weiteren räumt die Stadt Kirchberg dem Landkreis Zwickau – Bauaufsichtsbehörde – ein unentgeltliches Nutzungsrecht – persönlich beschränkte Dienstbarkeit – für die in Anspruch genommenen Flächen des Flurstückes 34/1 der Gemarkung Wolfersgrün ein.

## Beschlussvorschlag:

**1. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt für das Flurstück 34/1 Gemarkung Wolfersgrün die Einräumung einer Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) für den jeweiligen Eigentümer des Flurstückes 170/5 der Gemarkung Wolfersgrün . Die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung der Wegfläche, die Verkehrssicherungspflicht und die Tragung dieser Kosten übernimmt der Berechtigte ggf. mit weiteren Berechtigten.**

2

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

**TOP 3**

TOP 4

TOP 5

Die Ausfertigung der Dienstbarkeit wird nach Vorlage über den Nachweis der Dienstbarkeit an den Flurstücken 31/2 und 32/3 zugunsten des Flurstückes 170/5 Gemarkung Wolfersgrün gewährt.

Für die Gewährung der Dienstbarkeit ist eine einmalige Entschädigung in Höhe von 126,00 € zu zahlen.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Eintragung der Grundbucheintragung stehen, sind vom Berechtigten zu tragen.

2. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die Einräumung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit für den Landkreis Zwickau – Bauaufsichtsbehörde – auf Teilflächen des Flurstückes 34/1 der Gemarkung Wolfersgrün als Zugang/Zufahrt zum Flurstück 170/5 der Gemarkung Wolfersgrün.



D. Obst  
Bürgermeisterin

Anlage

INHALT

TO

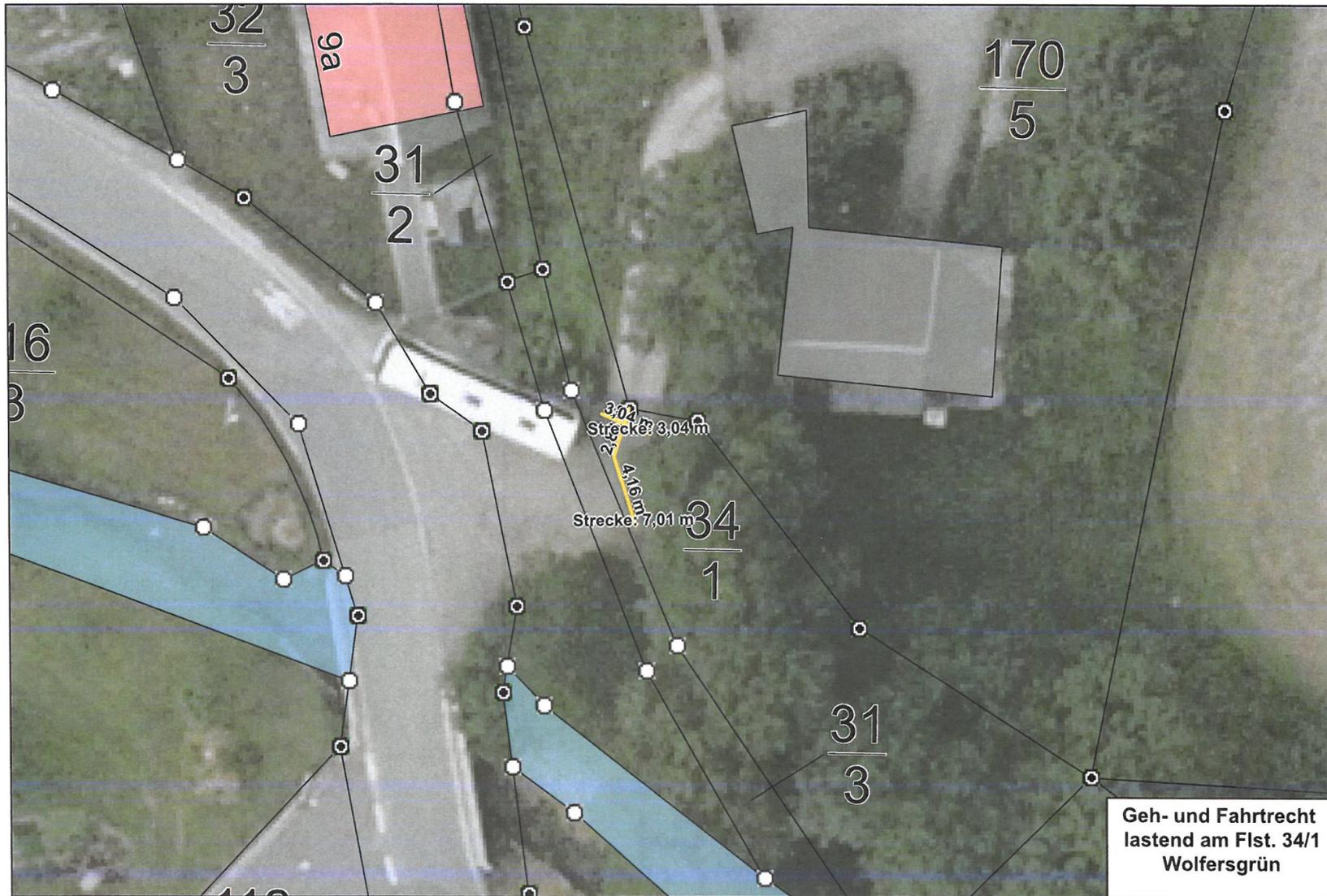
TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5



Stadtverwaltung Kirchberg

Donnerstag, 14. September 2023 10:03 Uhr MESZ, Oettel, Linda

INHALT

TO

TOP 1

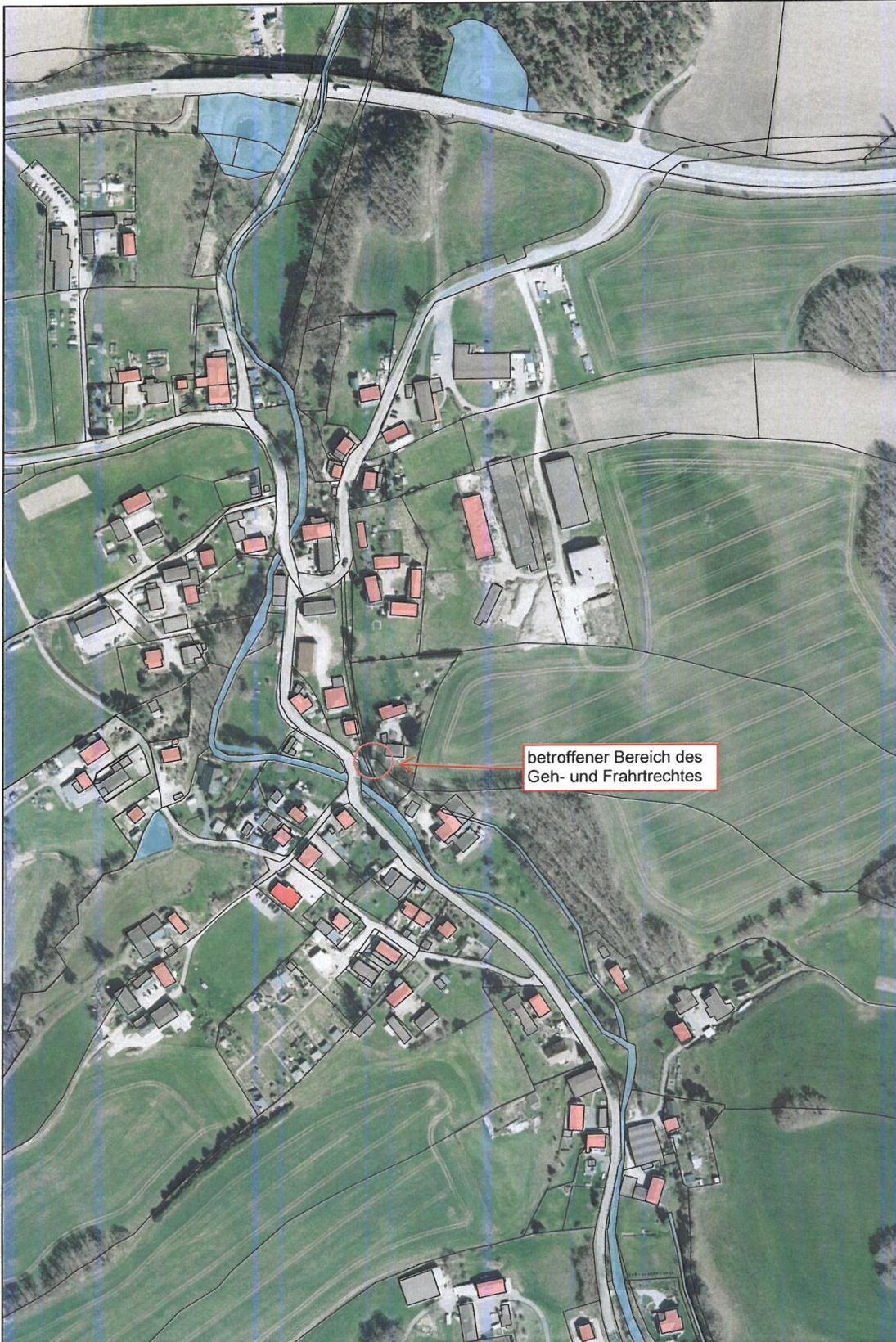
TOP 2

**TOP 3**

TOP 4

TOP 5

- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3**
- TOP 4
- TOP 5



Stadtverwaltung Kirchberg

Donnerstag, 14. September 2023 13:46 Uhr MESZ, Oettel, Linda



### TOP 4 - Grunddienstbarkeit - Geh- und Fahrrecht, Brückenrecht und persönlich beschränkte Dienstbarkeit, hier: Belastung des Flurstückes 86/5 der Gemarkung Leutersbach

Beschlussvorlage (Seite 16)

Anlagen zu TOP 4 - Flurkarten (Seite 18)

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

**TOP 4**

TOP 5

# Beschlussvorlage

- Die Bürgermeisterin -

zu TOP   
Kirchberg, d. 29.09.2023

**An den  
Verwaltungs- und Finanzausschuss**

**Grunddienstbarkeit – Geh- und Fahrrecht, Brückenrecht und persönlich beschränkte  
Dienstbarkeit  
hier: Belastung des Flurstückes 86/5 der Gemarkung Leutersbach**

---

## Sachverhalt:

Der Eigentümer des Flurstückes 183 der Gemarkung Leutersbach beantragt die Gewährung eines Geh- und Fahrrechts sowie eines Brückenrechtes über das städtische Flurstück 86/5 der Gemarkung Leutersbach (siehe beiliegende Flurkarte).

Die Gewährung der Dienstbarkeiten soll folgendes beinhalten:

*Der jeweilige Berechtigte darf die Brücke über das dienende Grundstück führen, dort belassen und betreiben, das heißt begehen und befahren, und die zum dauernden Betrieb der Brücke nötigen Begehungen zu Kontrollzwecken und die erforderlichen Erhaltungs-, Ausbesserungs- und Auswechslungsarbeiten vornehmen, sofern er auf seine Kosten alle daraus entstehenden Schäden von Fall zu Fall beseitigt bzw. ersetzt.*

*Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundstückes hat alles zu unterlassen, was den Bestand oder die Ausübung des vorgeschriebenen Rechtes gefährden könnte.*

*Sofern Schäden in Folge der Nutzung des Bauwerkes am dienenden Flurstück entstehen, haftet für deren Beseitigung der jeweilige Eigentümer des Flurstückes 177/1 und 183.*

*Notwendige Änderungen am Bauwerk infolge hydraulischer Erfordernisse werden durch den Berechtigten (jeweilige Eigentümer der Flurstücke 177/1 und 183) auf dessen Kosten veranlasst und vorgenommen.*

*Bauliche Änderungen am Bauwerk durch den Berechtigten sind der Stadt Kirchberg vor deren Durchführung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.*

*Bei Gewährung der beantragten Dienstbarkeit erfolgt somit die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung der Wegfläche und des Brückenbauwerkes sowie die Verkehrssicherungspflicht anteilig neben den weiteren Berechtigten.*

Der aktuelle Bodenrichtwert beträgt hier 27,00 €/m<sup>2</sup> und die in Anspruch genommenen Fläche hat eine Größe von ca. 150 m<sup>2</sup>. Im aktuellen Grundstücksmarktbericht des Landkreises Zwickau wird eine Bewertung für in Anspruch genommene private Erschließungsflächen / weggefallene Straßenteilfläche mit 42 v.H. des BRW festgelegt. Damit würde hier der angepasste Bodenrichtwert rund 11,00 €/m<sup>2</sup> betragen.

Die einmalige Entschädigung beträgt davon 20 v.H., somit ca. 2,20 €/m<sup>2</sup>. Multipliziert mit der in Anspruch genommenen Fläche von ca. 150m<sup>2</sup> wäre für die Eintragung der Dienstbarkeit eine Entschädigungssumme von 330,00 € festzusetzen.

Da die weiteren Berechtigten die Dienstbarkeit bereits im Jahr 2012 durch damaligen Beschluss der Stadtrates 27/12 vom 24.04.2012 eine Entschädigungszahlung geleistet haben, wird hier die Halbierung der Entschädigungssumme auf somit 165,00€ vorgeschlagen.

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

**TOP 4**

TOP 5

(150 qm x 2,20 €/qm = 330,00 Euro, davon 50 v.H. = **165,00 €**)

Das Recht der Stadt Kirchberg die betroffene Fläche für gleiche Zwecke mit zu nutzen bleibt unberührt.

Des Weiteren räumt die Stadt Kirchberg dem Landkreis Zwickau – Bauaufsichtsbehörde – ein unentgeltliches Nutzungsrecht – persönlich beschränkte Dienstbarkeit – für die in Anspruch genommenen Flächen des Flurstückes 86/5 der Gemarkung Leutersbach ein.

**Beschlussvorschlag:**

**1. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt für das Flurstück 86/5 Gemarkung Leutersbach die Einräumung einer Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrtrecht) für den jeweiligen Eigentümer des Flurstückes 183 der Gemarkung Leutersbach.**

**Die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung der Wegfläche, die Verkehrssicherungspflicht und die Tragung dieser Kosten übernimmt der Berechtigte ggf. mit weiteren Berechtigten.**

**2. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt für das Flurstück 86/5 Gemarkung Leutersbach die Einräumung einer Grunddienstbarkeit (Brückenrecht) für den jeweiligen Eigentümer des Flurstückes 183 der Gemarkung Leutersbach.**

**Die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung der Wegfläche, die Verkehrssicherungspflicht und die Tragung dieser Kosten übernimmt der Berechtigte ggf. mit weiteren Berechtigten.**

**Für die Gewährung der Dienstbarkeiten ist eine einmalige Entschädigung in Höhe von 165,00 € zu zahlen.**

**Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Eintragung der Grundbucheintragung stehen, sind vom Berechtigten zu tragen.**

**3. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt die Einräumung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit für den Landkreis Zwickau – Bauaufsichtsbehörde – auf Teilflächen des Flurstückes 86/5 der Gemarkung Leutersbach als Zugang/Zufahrt zum Flurstück 177/1 und 183 der Gemarkung Leutersbach.**



D. Obst  
Bürgermeisterin

Anlage

- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3
- TOP 4**
- TOP 5



Stadtverwaltung Kirchberg

Donnerstag, 28. September 2023 09:55 Uhr MESZ, Oettel, Linda

# Anlagen zu TOP 4 - Flurkarten

- INHALT
- TO
- TOP 1
- TOP 2
- TOP 3
- TOP 4**
- TOP 5



Stadtverwaltung Kirchberg

Donnerstag, 28. September 2023 09:41 Uhr MESZ, Oettel, Linda



### TOP 5 - Anregungen und Mitteilungen - öffentlich

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

**TOP 5**

INHALT

TO

TOP 1

TOP 2

TOP 3

TOP 4

TOP 5